



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Netze BW GmbH
Schelmenwasenstr. 15
70567 Stuttgart

Karlsruhe 29.12.2020

Name Katharina Lösch

Durchwahl 0721 926-7702

Aktenzeichen 17-0513.2- E/126

(Bitte bei Antwort angeben)

**🦊 Masterneuerung und Neubeseilung der 110-kV-Leitung Oberwald-Söllingen,
Leitungsanlage 1020 (Maste 024 bis 035)
Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Entscheidung über Ihren Antrag vom 29.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das oben genannte Vorhaben wird gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m Abs. 4 und § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung:

I.

Unter dem 29.09.2020, beantragte die Netze BW GmbH als Vorhabenträgerin die Feststellung, ob für die geplante Masterneuerung und Neubeseilung der 110-kV-Leitung zwischen den Umspannwerken Oberwald und Söllingen, Maste 024 bis 035 (Vorhaben) eine UVP-Pflicht besteht (Screening-Antrag).

Neben diesem Antrag wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Studie „Masterneuerung und Neubeseilung, 110-kV-Leitung Oberwald-Söllingen LA 1020, UVP-Vorprüfung“
- Bestandskarte faunistische und floristische Erhebungen

Das Vorhaben umfasst die Ertüchtigung der 1936 erbauten 110-kV-Leitung. Die Leitung besteht aus Stahlgittermasten mit Einfachseil. Die bestehenden Maste und Leiterseile des Umbauabschnittes sind fast 85 Jahre alt und daher erneuerungsbedürftig. Um die Anlage auf den aktuellen Stand der Technik zu bringen, werden die Maste 024-035 abgebaut und durch neue ersetzt. Ferner werden die alten Leiterseile abgebaut und durch moderne ersetzt. Dadurch wird die maximal mögliche Übertragungsfähigkeit der Anlage erhöht, die tatsächlich übertragene Strommenge ändert sich jedoch nicht.

Die Gesamtlänge der bestehenden Leitungsanlage 1020 beträgt ca. 8 km. Der Umbauabschnitt hat eine Länge von ca. 3 km. Das Vorhaben beginnt an Mast 1017 auf Gemarkung Durlach unterhalb des Thomashofes und verläuft zunächst in Richtung Osten, bis Mast 027 auf Gemarkung Durlach, weiter ostwärts auf Gemarkung Kleinsteinbach. Ab Mast 030 knickt die Achse nach Nordosten ab, erreicht kurz vor Mast 035 oberhalb des Pfnztals die Gemarkung Söllingen, quert die B10 und endet im Umspannwerk Söllingen.

Im Zuge der Vorhabenumsetzung werden drei der 12 betroffenen Maste standortgleich neu gebaut. Ein Mast wird um 4 m verschoben. Die übrigen Maste werden standortungleich um ca. 15-19 m verschoben. Alle Bestandsmaste bis auf drei wurden auf teerölimprägnierten Holzschwellenfundamenten gegründet. Diese werden vollständig entfernt. Die geplanten Maste sind durchschnittlich 0,5 m höher als der Bestand. Die Traversen der geplanten Stahlgittermaste sind etwas breiter als die der Bestehenden. Eine ökologische Baubegleitung ist durch den Vorhabenträger vorgesehen. Der Baubeginn ist für Ende 2021/Anfang 2022 geplant. Die gesamte Bauzeit wird sich auf ca. 6-8 Monate erstrecken und je Mast ca. 2-3 Wochen in Anspruch nehmen.

Wegen der Einzelheiten der Planung wird auf die bei den Akten befindlichen Unterlagen in ihrer aktuellen Fassung (UVP-Vorprüfung) sowie die zeitgleich mit dem Screening-Antrag eingereichten Planunterlagen verwiesen.

II.

Es handelt sich vorliegend um die Änderung eines Vorhabens, für das gemäß Nr. 19.1.3 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von 5 bis 15 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr) eine allgemeine Vorprüfung zur Ermittlung der UVP-Pflicht vorgesehen ist. Die Prüfung, ob für das Änderungsvorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, richtet sich nach §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 4, 7 Abs. 2 UVPG („UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben“) und Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG.

Demnach ist für die Errichtung und den Betrieb von Hochspannungsfreileitungen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung in zwei Stufen, bei der festzustellen ist, ob von dem Vorhaben trotz seiner geringen Größe aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in Nr. 2.3 Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzgebiete, -objekte und -kriterien zu erwarten sind.

Auf der ersten Stufe ist zu prüfen, ob am Vorhabenstandort oder in dessen Umgebung ökologisch empfindliche Gebiete im Sinne von Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorhanden sind. Es sind nur solche Vorhaben UVP-Pflichtig, die eine Gefährdung gerade standortspezifischer ökologischer Schutzfunktionen befürchten lassen, wobei grundsätzlich nur solche Auswirkungen relevant sind, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele dieser Gebiete betreffen.

Ergibt die Prüfung auf der ersten Stufe, dass in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannte Schutzkriterien berührt sind, ist bei einer standortbezogenen Vorprüfung eine Betrachtung sämtlicher im konkreten Fall relevanter und in Anlage 3 zum UVPG genannter Kriterien durchzuführen, um festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete beeinträchtigen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor (1.).

Das Vorhaben hat jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen (2.).

1.

Durch das Vorhaben sind Gebiete im Sinne von Anlage 3 Nummern 2.3.4, 2.3.7 und 2.3.10 zum UVPG tangiert.

Die Leitungsanlage überspannt zum einen das Landschaftsschutzgebiet „Stupfericher Wald-Schönberg“ von Westen her bis fast an Mast 027. Östlich anschließend dehnt sich überwiegend das Landschaftsschutzgebiet „Pfinzgau“ aus. Im Umfeld zweier zu erneuernden Masten befinden sich als FFH-Mähwiese kartierte Flächen, teils mit Vorkommen der seltenen Sumpfschrecke. Natura-2000-Gebiete sind nicht betroffen. Die Flora weist im Vorhabenbereich Vorkommen der geschützten Dicken Trespe, der Breitblättrigen Stendelwurz und des Mäuseschwänzchens auf. An einzelnen Maststandorten ist die Rodung von Obstgehölzen vorgesehen. Im Rahmen der Habitatpotenzialanalyse und der Artenschutzuntersuchung sind potenzielle Fledermausquartiere und Totholzkäfer sowie geschützte Zauneidechsen, baum-, boden- und gebüschbrütende Vogelarten kartiert worden.

Die Leitungsanlage durchquert ferner Kernflächen des Biotopverbunds der mittleren Standorte. Arbeitsflächen für zwei Masten liegen innerhalb des Biotopverbunds. Einige Zuwegungen führen durch Waldbereiche, die entsprechend der Waldfunktionenkarte als Erholungswald ausgewiesen sind. Geschützte Biotope befinden sich an zwei Maststandorten im Mastfußbereich bzw. Bereich des Schutzstreifens.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG, § 31 NatSchG sind nicht betroffen. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Gebiete, in denen durch Gemeinschaftsrecht festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind nicht betroffen.

Das Vorhaben befindet sich teils im Verdichtungsraum Karlsruhe, teils in der angrenzenden Randzone des Verdichtungsraums der Region Mittlerer Oberrhein.

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale oder Gebiete, die als archäologisch bedeutsame Landschaften eingestuft sind, befinden sich nicht im Vorhabenbereich. Insbesondere liegt das Kulturdenkmal „Villa Hammerschmiede“ außerhalb der Bauflächen, Arbeitsflächen und Zuwegungen.

2.

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien gehen von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus.

Das Erheblichkeitsurteil knüpft daran an, ob nach einer Gewichtung der abwägungsrelevanten Umweltbelange anhand sämtlicher Kriterien der Anlage 3 des UVPG, von diesen noch ein Einfluss auf das Ergebnis der Planfeststellung ausgeht. Steht bereits im Zeitpunkt der Entscheidung über die UVP-Pflicht fest, dass ein abwägungserheblicher Belang keinen Einfluss auf das Ergebnis der Planfeststellung haben kann, bedarf es nicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Inwieweit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale, Standort oder besondere Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG ebenfalls zu berücksichtigen. Ein offensichtlicher Ausschluss ist dabei angesichts des überschlägigen Charakters der Vorprüfung zu bejahen, wenn kein Zweifel an der Wirksamkeit der Maßnahme besteht.

Mit dem Vorhaben sind ausschließlich baubedingte Beeinträchtigungen verbunden.

Durch die Masterneuerung und den Seiltausch, wird weder der Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändert, noch läuft das Vorhaben dem besonderen Schutzzweck der Gebiete zuwider, da es hier lediglich um die Erneuerung der bestehenden Freileitung geht. Auch die standortungleiche Mastverschiebung beeinträchtigt nicht den Schutzzweck der Landschaftsschutzgebiete oder deren Charakter.

Der Vorhabenträger hat umfassende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen, deren Umsetzung dazu führt, dass geschützte Biotop, FFH-Mähwiesen und Wiesen mit Vorkommen der seltenen Sumpfschrecke während der Bauzeit entweder vollständig aus den Baufeldern ausgespart oder die Eingriffe auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränkt werden. Eine dauerhafte Beeinträchtigung wird dadurch ausgeschlossen. So werden für erforderliche Zuwegungen, Arbeits- und Bauflächen drucklastverteilende Fahrbohlen eingesetzt. Den Schutzziele des Naturschutzrechts wird durch ein geeignetes Bauzeitenregime Rechnung getragen: Unter Berücksichtigung der Mobilitätsphase der geschützten Sumpfschrecke sowie der Brutzeiten geschützter Avifauna wird eine Beeinträchtigung umgangen, sollte die In-

anspruchnahme der betreffenden Flächen erforderlich werden. Durch Vergrämungsmaßnahmen (Beseitigung von Nestern außerhalb der Brutzeit, Schaffung alternativer Habitatstrukturen) wird die Beeinträchtigung von Mastbrütern und Reptilien umgangen. Die Diasporenbank der Dicken Trespe bleibt selbst bei gegebenenfalls erforderlicher temporärer Umlagerung des Oberbodens nach dessen vollständigem Wiederauftrag im Zuge der Rekultivierung erhalten. Für die Rodung von Obstgehölzen werden Ersatzpflanzungen vorgenommen. Soweit die besonders geschützte breitblättrige Stendelwurz und das Mäuseschwänzchen betroffen sind, werden diese umgepflanzt.

Das Vorhaben löst keine kumulativen Wirkungen im Zusammenwirken mit bestehenden oder zugelassenen Vorhaben aus.

Da die Trasse durch einen ländlich strukturierten Raum verläuft, der durch Agrarflächen, Waldgebiete und Gärten geprägt ist, sind Gebiete mit einer hohen Bevölkerungsdichte nicht direkt betroffen und somit ein außergewöhnliches Risiko für die menschliche Gesundheit nicht ersichtlich.

Durch den Austausch und das Anlegen der Mastfundamente sind merkliche Bodenbeeinträchtigungen oder eine Einflussnahme auf das Grundwasser nicht zu erwarten. Mit dem Vorhaben verbunden ist eine Oberflächenentsiegelung von etwa 35 qm. Versiegelt bleiben ca. 38 qm. Anlage- und baubedingter Wertverlust durch die Inanspruchnahme der Böden wird nicht erwartet. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die beanspruchte Fläche vollständig rekultiviert. Im Umfeld der Ersatzneubauten kann die angrenzende Nutzung nach Abschluss der Bauarbeiten wieder aufgenommen werden.

Während der Bauzeit werden für die Arbeitsflächen insgesamt max. 2.000 qm temporär in Anspruch genommen. Die Arbeitsflächen werden nach Abschluss der Arbeiten in der früheren Qualität wiederhergestellt. Der Erdaushub wird getrennt von anderem Aushubmaterial gelagert und später wieder fachgerecht eingebracht. Die imprägnierten Schwellenfundamente werden gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsorgt. Soweit die Beseitigung von Sukzessionswald erforderlich ist, regeneriert sich dieser nach Abschluss der Arbeiten selbstständig in gleicher Biotopwertigkeit. Mit dem Vorhaben ist aufgrund dieser Maßnahmen auch kein erheblicher Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts verbunden.

Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht zusätzlich beeinträchtigt, da im Wesentlichen die Bestandstrasse erneuert und umgebaut wird. Die Anzahl der Maste sowie der Leitungsverlauf bleiben im Wesentlichen gleich. Lediglich der Mast 035A direkt vor dem Umspannwerk Söllingen erhöht sich um 7,2 m. Im Übrigen orientiert sich die Leitung an der Höhe der Bestandsleitung. Das Projekt hat keine schweren oder komplexen Umweltauswirkungen zur Folge. Auch fehlen Umweltauswirkungen, die ein größeres Ausmaß erreichen.

Auch im Übrigen beschränken sich die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf eine temporäre und in geringem Maße dauerhafte Flächeninanspruchnahme, sowie auf eventuelle Bodenverdichtungen, Lärm- und Abgasemissionen während des Baus, die durch verschiedene Maßnahmen vermindert werden können. Von neuen betriebsbedingten Umweltauswirkungen ist nicht auszugehen, da die bisher schon vorhandenen Auswirkungen im selben bzw. vergleichbaren Ausmaß auftreten werden. Insbesondere führt die erhöhte Übertragungskapazität der neuen Leiterseile nicht zu neuen betriebsbedingten Auswirkungen, da die übertragene Strommenge unverändert bleibt.

Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage der durch den Antragsteller eingereichten Unterlagen und den darin gemachten Angaben. Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen der §§ 22 ff. des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) bei dem Referat 17 im Regierungspräsidium Karlsruhe zugänglich.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Lösch